



26. April 2021

Bericht über die Tätigkeiten des Koordinationsorgans Geldspielgesetz im Jahr 2020

Die Bundesverfassung sieht gemäss Artikel 106 Absatz 7 die Schaffung eines Organs vor, das die Bemühungen des Bundes und der Kantone bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Geldspielbereich koordiniert. Dieses Koordinationsorgan ist zu gleichen Teilen aus Mitgliedern der Vollzugsbehörden des Bundes und der Kantone zusammengesetzt. Die Artikel 113 ff. Geldspielgesetz (BGS, SR 935.51) setzen diese Verfassungsbestimmung um, indem sie ein Organ vorsehen, das sich aus zwei Mitgliedern der Eidgenössischen Spielbankenkommission, einem Vertreter der Oberaufsichtsbehörde des Bundes, zwei Mitgliedern der interkantonalen Behörde und einem Vertreter der kantonalen Aufsichts- und Vollzugsbehörden zusammensetzt.

Das Koordinationsorgan zum Geldspielgesetz trägt dazu bei, die Zusammenarbeit zwischen dem Bund und den Kantonen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Geldspielbereich zu erleichtern. Insbesondere hilft es bei der Lösung von Abgrenzungsproblemen zwischen dem Spielbanken- und dem Grossspielbereich. Darüber hinaus schreibt das Gesetz Aufgaben im Bereich der Prävention vor exzessivem Geldspiel sowie im Bereich der Bekämpfung der illegalen Geldspiele vor.

Die konstituierende Sitzung des Koordinationsorgans hat am 26. Februar 2019 stattgefunden.

Das Koordinationsorgan zum Geldspielgesetz erstellt jährlich einen Bericht über seine Tätigkeit und veröffentlicht ihn (Art. 114 BGS). Der vorliegende Bericht deckt den Zeitraum zwischen 1. Januar und 31. Dezember 2020 ab.

Inhaltsverzeichnis

1	Zusammensetzung des Koordinationsorgans.....	2
2	Abgrenzungsfragen zwischen dem Spielbanken- und dem Grossspielbereich.....	2
3	Tätigkeiten in den übrigen Aufgabenbereichen	2
4	Kosten des Koordinationsorgans.....	3



1 Zusammensetzung des Koordinationsorgans

Das Koordinationsorgan zum Geldspielgesetz setzte sich 2020 wie folgt zusammen:

Vertreter der Eidgenössische Spielbankenkommission (ESBK)

- Hermann Bürgi, (Präsident)
- Jean-Marie Jordan, (Direktor)

Vertreterin der Oberaufsichtsbehörde (Bundesamt für Justiz)

- Susanne Kuster (stellvertretende Direktorin)

Vertreter der interkantonalen Aufsichts- und Vollzugsbehörde (Comlot¹)

- Jean-François Roth (Präsident)
- Manuel Richard (Direktor)

Vertreter der kantonalen Behörden

- Andrea Bettiga (Präsident der Fachdirektorenkonferenz Lotteriemarkt und Lotteriegesetz [FDKL²])

Die Mitglieder haben Jean-Francois Roth zum Präsidenten des Koordinationsorgans für das Jahr 2020 gewählt. Vizepräsident war Hermann Bürgi. Gemäss Artikel 111 der Geldspielverordnung (VGS³) wird das Sekretariat von der mit der Oberaufsicht über den Vollzug des BGS betrauten Behörde geführt: Michel Besson, Chef des zuständigen Fachbereichs des BJ, ist der Sekretär des Koordinationsorgans.

2 Abgrenzungsfragen zwischen dem Spielbanken- und dem Grossspielbereich

Das Koordinationsorgan soll insbesondere Kompetenzkonflikte zwischen der ESKB und der interkantonalen Behörde (Comlot) vermeiden und lösen helfen, z.B. wenn nicht klar ist, ob es sich um ein Spielbankenspiel oder ein Grossspiel handelt. Zwischen der ESKB und der Comlot findet hierzu vor dem jeweiligen Bewilligungsentscheid eine Konsultation statt. Bei Uneinigkeit führen die Behörden einen Meinungs austausch durch. Führt der Meinungs austausch zu keinem einvernehmlichen Ergebnis, so wird das Koordinationsorgan angerufen (Art. 20 bzw. 27 BGS). Sowohl die Comlot als auch die ESKB lobten die gute und problemlose Zusammenarbeit zur Frage der Qualifikation der Spiele. Demzufolge wurden im Berichtsjahr keine Abgrenzungsfragen im Koordinationsorgan diskutiert.

3 Tätigkeiten in den übrigen Aufgabenbereichen

Die übrigen Aufgabenbereiche des Koordinationsorgans sind in Artikel 106 Absatz 7 der Bundesverfassung sowie in Artikel 114 BGS geregelt: Demnach trägt das Koordinationsorgan zu einer kohärenten und wirksamen Geldspielpolitik bei. Es gewährleistet eine kohärente und wirksame Umsetzung der gesetzlichen Massnahmen im Bereich der Prävention vor exzessivem Geldspiel sowie eine gute Koordination der Vollzugsbehörden im Bereich der Erteilung von Spielbewilligungen und im Bereich der Bekämpfung der illegalen Geldspiele. Dabei arbeitet es, soweit nötig, mit in- und ausländischen Aufsichtsbehörden zusammen. Für die Erfüllung seiner Aufgaben kann das Koordinationsorgan Empfehlungen abgeben und Sachverständige beiziehen (Art. 115 BGS).

¹ Ab 1.1.2021 Gespa, interkantonale Geldspielaufsicht

² Ab 1.1.2021 FDKG, Fachdirektorenkonferenz Geldspiele

³ SR 935.511

Die für Mai 2020 vorgesehene Sitzung wurde mangels Traktanden abgesagt. Das Koordinationsorgan hat den Tätigkeitsbericht in der Fassung vom 19. März 2020 im Zirkulationsverfahren einstimmig genehmigt (Art. 7 Geschäftsreglement des Koordinationsorgans Geldspielgesetz⁴). Zudem wurde der Bericht auf der Webseite des BJ⁵ publiziert (Art. 9 Geschäftsreglement).

Am 30. Oktober 2020 fand die einzige Sitzung des Koordinationsorgans im Jahr 2020 statt. Nebst der Genehmigung des Budgets (vgl. Ziffer 4) ging es an der Sitzung insbesondere darum, einen Überblick über die verschiedenen Aktivitäten im Geldspielbereich zu erhalten, bzw. darzulegen, wie sich die Situation seit dem Inkrafttreten des BGS entwickelt hat.

4 Kosten des Koordinationsorgans

Die Kosten des Koordinationsorgans werden von Bund und Kantonen je zur Hälfte getragen (Art. 117 BGS). Das Sekretariat des Koordinationsorgans hat Arbeitsleistungen im Wert von 3'864 Franken für die laufende Rechnungsperiode (1.11. 2019 bis 31.10.2020) erbracht. Davon entfielen 1'556 Franken auf die Sitzung des Koordinationsorgans und ein Teil auf die Vorbereitung der abgesagten ersten Sitzung, 2'076 auf die Erstellung des Jahresberichts 2019 und die restlichen 232 Franken wurden für die administrative Unterstützung aufgewendet. Für 2021 hat das BJ 15'000 Franken budgetiert.

⁴ SR 935.518.3

⁵ [Tätigkeitsbericht des Koordinationsorgans vom 31. März 2020](#)